

## Schließung von Geschäften und Betrieben

Liebe Mandanten und Partner der AWI TREUHAND,

mit Allgemeinverfügungen vom 16. März 2020 (Veranstaltungsverbote und Betriebsuntersagungen) sowie 20. März 2020 (vorläufige Ausgangsbeschränkung) hat die Bayerische Staatsregierung die Schließung von Geschäften des Einzelhandels, von Hotel- und Gaststättengewerben sowie von Freizeiteinrichtungen angeordnet.

Die Schließungsanordnung gilt

für Hotels und Übernachtungsbetriebe zu touristischen Zwecken sowie für Ladengeschäfte des Einzelhandels bis **30. März 2020**,  
für gastronomische Betriebe bis **3. April 2020** und  
für Freizeiteinrichtungen bis **19. April 2020**.


Da insbesondere für den Einzelhandel vielfach Klärungsbedarf bestand, welche Betriebe weiterhin für ihre Kunden geöffnet bleiben dürfen, hat das Gesundheitsministerium eine Positivliste erstellt.

Die Liste der Geschäfte, die auch nach der Allgemeinverfügung vom 16. März 2020 weiterhin öffnen dürfen, sehen Sie in der Anlage (Stand 22. März 2020).

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich Raab  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater



Benjamin Doleschel  
Steuerberater

AWI TREUHAND Steuerberatungs GmbH & Co. KG

Ernst-Reuter-Platz 4 | 86150 Augsburg  
Telefon: **+49 (0)821 90643-0** | eMail: [awi@awi-treuhand.de](mailto:awi@awi-treuhand.de)

**Positivliste: Welche Geschäfte sollen weiterhin öffnen dürfen?**  
**Stand: 22.03.2020**

In der nachfolgenden Positivliste wird nur auf bekanntgewordene Zweifelsfälle eingegangen. Sie dient nur als ergänzende Auslegungshilfe für die Allgemeinverfügungen.

<b>Branche / Betriebsart</b>	<b>Bewertung Vom Verbot auszunehmen</b>
Brennstoffhandel (Öl, Pellets usw.)	Ja. Versorgung notwendig. Ansonsten droht Ausfall von Heizungen.
Mischbetriebe aller Art, ein Teil vom Verbot umfasst, ein anderer nicht; Beispiele: Kiosk, Einzelhandel mit verschiedenen Sortimenten, Mischung Handel und Restaurant, Schreibwareneinzelhandel mit Postpaketstation, Lottoläden	Kein Verbot, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt (Schwerpunktprinzip); diese Betriebe sollen alle Sortimente vertreiben können, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einem Betrieb der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, soll der erlaubte Teil allein weiter betrieben werden können.
Mischbetriebe des Handwerks (Betriebe des Handwerks, die daneben auch verkaufen)	Ja. Handwerk. Der Nebenbeiverkauf von Waren ist unabdingbarer Teil des Betriebs.
Bäckereien in den 3 h Stunden, die sie nach dem Ladenschlussgesetz an Sonntagen öffnen dürfen	Die 3-stündige nach dem LaSchlG vorgesehene Öffnung ist durch die Allgemeinverfügung nicht aufgehoben, sondern nur erweitert worden.
Lebensmittelspezialgeschäfte wie Weinhandel, Spirituosenläden, Süßwaren- oder Feinkostgeschäfte	Ja. Lebensmittelbegriff ist weit auszulegen.
Einzelhandelsgeschäfte, die Jägereibedarf (Munition) verkaufen;	Ja. Versorgung ist zur Tierseuchenbekämpfung notwendig.
Geschäfte des Landhandels mit Dünger, Pflanzenschutz, Saatgut, landwirtschaftlichen Maschinen, Ersatzteile usw.	Ja. Versorgung notwendig. Wird zur Absicherung der Ernte dringend benötigt.
Landmaschinenreparatur, Landmaschinenersatzteile	Ja. Im Prinzip vergleichbar mit Autowerkstätte. Notwendig für Aufrechterhaltung der langfristigen Lebensmittelversorgung.
Landschafts- und Gartenbau	Ja. Kein unmittelbarer Kundenkontakt bei Ausführung der Arbeiten.
KFZ-Werkstätten, Ersatzteilhandel	Ja. Handwerk. Notwendig.
Autovermietstationen	Ja. Notwendig.
LKW-Verkauf an Geschäftskunden	Ja. Zur Sicherung der Lieferketten.
Paketstationen	Ja. Aus Gleichbehandlungsgründen mit Dt. Post.
Online Lieferdienste	Ja. Vergleichbar zu Online-Handel.
Baumärkte für Handwerker mit Handwerksausweis	Ja. Notwendig zur Versorgung von Handwerkern. Wie Baustoffhandel.
Baustoffhandel	Ja. Notwendig zur Belieferung von Baustellen und Handwerkern.
Großhandel inklusive Lebensmittelgroßhandel	Ja. Notwendig
Lieferung und Montage von Waren, z.B. Küchen.	Ja. Es handelt sich um den Abschluss von bereits getätigten Geschäften. Vergleichbar Handwerksleistungen.
Baustellen, Baugewerbe	Ja, weil nicht in AV erwähnt.
Kaminkehrer	Ja. Handwerk.
Stördienste aller Art, z.B. Schlüsseldienst	Ja. Notwendig.
Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger	Ja. Notwendig.
Verkehrsdienstleistungen aller Art einschließlich Taxi	Ja. Notwendig.
Hotels und Unterkünfte jeglicher Art, die generell oder während der Geltung der Allgemeinverfügung ausschließlich Geschäftsreisende und/oder Gäste für nicht private touristische Zwecke (z.B. Unterbringung von Personen aus krisenbedingtem	Ja. Notwendig Ein Verkauf von Speisen und Getränken darf nur noch zur Mitnahme erfolgen.

Anlass bzw. für gewerbliche Zwecke Dritter, z.B. Monteure) aufnehmen.	
Campingbetriebe zur Verfügungstellung einzelner Campingstellplätze, die ausschließlich von Gästen belegt werden, die dort dauerhaft leben und über keine anderweitige Wohnung verfügen.	Ja. Notwendig.
Betriebliche Tätigkeiten bei geschlossenen Läden / Geschäften z.B. Ladenrenovierung, Training des Personals, Vorbereitungsarbeiten usw.	Ja. Kein Publikumskontakt.
Fahrradreparatur, Fahrradersatzteilhandel	Ja. Im Prinzip vergleichbar mit Autowerkstätte. Notwendig für Aufrechterhaltung der Mobilität.
Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf, soweit der überwiegt	Ja. Notwendig.
Zeitungszustellung	Ja. Notwendig
Waschsalons	Ja.
Pferdeställe	Ja.
Freie Berufe generell (Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer,...)	Ja. Notwendig.
Versicherungsvermittler, Finanzanlagenvermittler, Immobilienmakler, Reisebüros sowie andere Dienstleistungen, soweit sie Online oder telefonisch erbracht werden.	Ja.
Bestatter	Ja. Handwerk. Notwendig.
Tankstellen, Tankstellenshops	Ja. Notwendig

Hinweis: Diese Liste beantwortet lediglich die Frage, welche Geschäfte weiterhin öffnen dürfen, soweit hieran Zweifel entstanden sind. Es werden **keine** Feststellungen darüber getroffen, welche Berufe und Berufszweige systemrelevant sind oder zur kritischen Infrastruktur gehören.